

## Von guten und schlechten falschen Schillingen, gefälschten Rezepten und Rechnungen sowie brennenden Mühlen: Zwei Marner Neubürger machen von sich reden

Anfang des 19. Jahrhunderts siedelten sich nach beruflichen Wanderjahren durch Schleswig-Holstein und Dänemark zwei Brüder im Kirchspiel Marne an, die für viel Aufmerksamkeit sorgten und die königlich-dänischen Behörden wegen diverser Straftaten – besonders aber wegen der Ausgabe von falschen Schilling-Münzen – beschäftigen sollten.

Der eine, Carl Friedrich Gotthold Struve (1785–1835), examinierter Apotheker, pachtete 1813 die königlich privilegierte Sonnenapotheke und kaufte diese 1814 Friedrich August Hartmann ab. Hierfür zahlte er 13.000 Reichstaler (≈ 317 Arbeitspferde!). 1815 heiratete er Luise Friederike Frese (1794–1824), die Tochter des Schiffskapitäns Joh. Joachim Frese (\*1746) aus Altona. Im selben Jahr wurde ihm auch das Apothekerprivileg für Marne, Brunsbüttel und Eddelak gewährt.<sup>2</sup> Das Ehepaar hatte beim frühen Tod der Ehefrau fünf Kinder.

Der andere, Caspar Paul Friedrich Ernst Struve (\*1791), gelernter Zimmermann und Müller, ließ sich in Helse bei Marne nieder. 1818 erhandelte der 27-jährige für 8.000 Reichsbanktaler (≈ 15.000 Lübsche Mark) von Heinrich Reimers ein Wohnhaus mit Stall sowie die Helser Windmühle mit „dem Kohlhofe und dem Mühlenberg, nicht weniger alle dabei vorhandenen und zugehörigen Mühlen und Mühlgerätschaften“.<sup>3</sup> 1822 heiratete er Wiebke Margarete Peters (\*1792), die Tochter des Landesgevollmächtigten Hans Peters (\*1764) aus Elpersbüttel, Kirchspiel Meldorf. Das Ehepaar hatte drei Kinder.

Sie kamen in einer Zeit, die durch das Gedankengut der französischen Revolution sowie durch die Auswirkungen der Napoleonischen Kriege von tiefgreifenden macht- und gesellschaftspolitischen Umbrüchen geprägt war. Allem voran stand aber die finanzielle Not, in die viele Bewohner Dithmarschens (und nicht nur sie) auf Grund der Entwicklung des Marktes sowie der dänischen Wirtschaftspolitik geraten waren bzw. noch geraten sollten.

Wer also waren diese nicht unvermögenden Zugezogenen, die in wirtschaftlich prekären Zeiten sowohl eine Apotheke als auch eine Mühle aufkaufen konnten? Woher stammten sie, was für Delikte

wurden ihnen vorgeworfen und warum begingen sie diese?

### Familiärer Hintergrund

Den einschlägigen Mediziner/Apotheker-Kreisen und königlichen Verwaltungsbeamten Schleswig-Holsteins dürfte die Struve-Familie nicht unbekannt gewesen sein. Waren die Brüder doch:

- die Enkel von Ernst Gotthold Struve (1714–1743), des Prof. der Medizin, Prorektors der Christian-Albrecht-Universität (1740–41), Mitgliedes der Leopoldina sowie Leibarztes des Herzogs Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorf (dem späteren Zar Peter III.) am Hof in St. Petersburg,
- die Großneffen des Kieler Professors der Medizin, Friedrich Christian Struve (1717–1780) und
- die Söhne des in Oldenburg/Holstein praktizierenden Arztes und Kreisphysikus Friedrich Gotthold Struve (1742–1813), der 1766 an der CAU promoviert hatte.

Den Rechtsgelehrten unter den Dithmarschern dürfte aber besonders der Ur-Urgroßvater der Marner Neubürger, Georg Adam Struve (1619–1692), ein Begriff gewesen sein. Sein Institutionslehrbuch der „kleine Struv“ (Jurisprudentia Romano-Germanica forensis) gehörte auch Ende des 18. Jahrhunderts noch zur Standardlektüre eines jeden Juristen.

Zu den damals bekanntesten lebenden Verwandten der Struve-Brüder zählte u.a. ihr Cousin, der Dresdener Arzt, Apotheker und Mineralwasserfabrikant, Dr. Friedrich Adolph August Struve (1781–1840). Er machte sich einen Namen mit der Herstellung von künstlichem Mineralwasser in industriellem Maßstab und der europaweiten Einrichtung von Trinkkuranstalten. Auch der Erfinder des Abführtranks „Hamburger Thee“, der Hamburger Apotheker Joachim Christoph Frese (1801–1874) war ein Familienmitglied. Er war der Schwager des Apothekers Struve.

Angesichts dieser illustren Verwandtschaft wundert es nicht, dass der spätere Schwiegersohn des Apothe-

kers, der Burger Hausmann, Brauer und Brenner, Gasthofbetreiber, Landesgevollmächtigter und Abgeordneter in der Ständeversammlung, Hinrich P.L. Schütt (1810–1873), seinen Eltern gegenüber große Bedenken äußerte, „als einfacher Bauer“ die Ehe mit einem Mädchen aus Akademikerkreisen einzugehen.<sup>4</sup> Er heiratete Wilhelmine Charlotte Struve (1817–1894) am 17.7.1834.

### Bekanntenkreis mit Verbindung zu Dithmarschen

Umgekehrt stellt sich die Frage, wen die Brüder und ihre Mutter, Christina Charlotte von Schele (1746–1817), in Dithmarschen kannten, bevor sich alle drei im Marner Kirchspiel niederließen. In Eutin, wo der Apotheker Struve zweieinhalb Jahre beim Hofapotheker und Kanonikus, Heinrich Hugo Kindt (1775–1837) gearbeitet hatte, haben er und sein Bruder, welcher ebenfalls kurzfristig in Eutin in Stellung war, sicherlich so manch eine Beziehung aufgebaut.

Zum Bekanntenkreis mit Verbindung nach Dithmarschen dürfte auf jeden Fall der seit 1807 in Eutin praktizierende Arzt Wilhelm Ferdinand Ludwig Voß (1781–1840) gehört haben. Dieser war nicht nur der Sohn des bekannten Dichters und Übersetzers griechischer und römischer Klassiker, Johann Heinrich Voß (1751–1826), sondern auch der Neffe des Süderdithmarscher Landvogtes, Dichters und literarischen Mittlers, Heinrich Christian Boie (1744–1806) sowie ein Großcousin (mütterlicherseits), des Brunsbüttler Kirchspielvogts und Süderdithmarscher Landespfennigmeisters (1805–1814) Hinrich Christian Piehl (1751–1814).

Mit großer Wahrscheinlichkeit lernten die Struve-Brüder auch den Süderdithmarscher Grundstücksspekulanten, Großbauern und Landesgevollmächtigten Hans Hansen (1758–1826) kennen. Seit 1804 war dieser im Besitz des ca. 22 km von Eutin entfernt liegenden Gutes Ascheberg am Plöner See, welches er jedoch wegen Geldmangels 1811/12 wieder verkaufen musste.

Außerdem stammte der Vorbesitzer der Marner Sonnenapotheke, Friedrich August Hartmann (1783–1850) aus Plön. Dorthin kehrte er mit seiner Ehefrau, Marina Jochims (1792–1853), der Tochter des Marner Kaufmanns/Gewürzhändlers, Hofbesitzers und Landesgevollmächtigten Jacob Jochims (1751–1812) zurück und übernahm die Hofapotheke seines hochverschuldeten Vaters, Leberecht Gotthilf Hartmann.<sup>5</sup>

Auch bei Hofe – in diesem Falle in der Sommerresidenz der Herzöge von Oldenburg in Eutin, einem der gesellschaftlichen Zentren des Landes Schleswig-Holstein in jener Zeit – oder bei den Lese- und Diskussionsabenden der Eutiner Litterärgesellschaft (Li-



Abb. 1:

*Carl Friedrich Gotthold Struve aus Oldenburg und seine Frau Louise Friederike geb. Frese.  
Nach Bargstädt 2002, S. 87.*

teraria Eutin) von 1804<sup>6</sup> dürften die Struve-Brüder den einen oder den anderen Dithmarscher getroffen haben. Zugang zu diesen Kreisen dürften die Brüder u.a. über die mütterliche Verwandtschaft gehabt haben. So war ihr Cousin 2. Grades, der Freiherr Ludwig August Werner Ernst Albrecht von Schele (1778–1824), nicht nur einer der Gründer der Eutiner Litterärgesellschaft, sondern von 1801 bis 1815 auch der Schlosshauptmann des Eutiner Schlosses.

Der Architekt und Hofbaumeister, Georg Ernst Christian Wilhelm Meissner (1770–1842), welcher seit 1808 in Eutin tätig war, hat den Struves sicherlich auch manch eine Empfehlung für Dithmarschen gegeben, da er zuvor auf Veranlassung des Landvogtes Boie mit dem Deichbau in Dithmarschen beschäftigt gewesen war. Darüber hinaus war er in erster und zweiter Ehe jeweils mit einer der Töchter des vermögenden und umstrittenen Marner Kirchspielvogtes Johann Nicolaus Matthissen (1748–1806)<sup>7</sup> verheiratet.<sup>8</sup>

Die Neubürger Marnes gehörten also einer weit verzweigten und gut vernetzten Familie von Akademikern und/oder (adeligen) Hofbeamten an. Ebenso waren ihnen eine Reihe von Dithmarscher Führungspersönlichkeiten nicht unbekannt. Umso mehr erstaunt es, was 1826 ans Tageslicht kam und sowohl die Landvogtei in Meldorf, das Criminalgericht in Hamburg und später noch das Königliche Holsteinische Ober-Criminalgericht in Glückstadt beschäftigen sollte.<sup>9</sup>

### Die (ungewöhnlichen) Taten und ihre Folgen

Am 10. Mai 1826 erschienen in der königlichen Kirchspielkanzlei zu Marne die lokalen Kaufleute Johann Henning Hermann Sievers, August Rosenthal und Hinrich Friedrich Rhode und erstatteten Anzeige gegen den Apotheker Struve. Sie meinten ihn als Quelle

der seit einiger Zeit in Marne und Umland kursierenden falschen Mecklenburgischen Schillinge ausfindig gemacht zu haben.<sup>10</sup>

Anlass waren diverse Vorfälle in den Läden der Händler: „Kleine Leute“ hatten ihren Einkauf mit falschen Mecklenburgischen Schillingen<sup>11</sup> bezahlen wollen und auf Nachfrage angegeben, die Münzen beim Apotheker erhalten zu haben. Die von den Kaufleuten auf eigene Faust angestellten Nachforschungen ergaben, dass in drei von vier „Versuchen“ unter dem Wechselgeld aus der Kasse des Apothekers sich auch Falschmünzen befanden. Immer waren es Unbedarfte (eine arme Frau, ein Tagelöhner und ein Kind), denen das Falschgeld vom Apothekergehilfen Borchers ausgehändigt worden war.

Anzeigen von weiteren Personen folgten. Und zwar von armen als auch von reichen Bewohnern des Kirchspiels. Einer der anzeigenden Kaufleute vermutete sogar, dass die von einem anderen Kaufmann in einer „10 Reichstaler“ Tüte gefundenen falschen Schillinge<sup>12</sup> aus einer Münz-Tüte stammten, die er vom Apotheker erhalten und ohne den Inhalt zu kontrollieren weitergegeben hatte.<sup>13</sup>

Auch eine vom Königlichen Kirchspielvogt und Juristen Nicolaus Maaßen (\*1776) veranlasste Überprüfung der Anschuldigungen – er schickte den Jungen des Schusters zur Apotheke – bestätigte den Sachverhalt, dass sich zwischen dem Wechselgeld Falschmünzen befanden. Der Apotheker und sein Gehilfe sollten jedoch nicht die einzigen Verdächtigen bleiben. Eine weitere Spur führte zur Mühle in Helse. Laut Aussagen einer Witwe hatte Müller Struve ihre Arbeit u.a. mit falschen Schillingen bezahlt.<sup>14</sup>

Die gleich am 10. Mai veranlasste Prüfung der Apotheker-Wechselkasse führte aber zu keinem Resultat. In der Kasse befanden sich nur echte Schillinge. Auch bei der am 12. Mai durch den Landvogt veranlassten Hausdurchsuchung wurden weder falsche Schillinge noch Fälscher-Werkzeuge gefunden.

Anders sah die Sache beim Bruder aus: Hier wurden zunächst vom Polizei- und vom Amtsdienner 376 falsche Schillingmünzen sichergestellt. Am 13. Mai wurden bei einer Nachuntersuchung unter diversen Münzen im Gesamtwert von 10 Reichsmark, noch weitere falsche Münzen gefunden. Wie sich im Laufe der Ermittlung herausstellte, stammte das Falschgeld vom Apotheker, welcher beim Bruder regelmäßig große/grobe Münzen gegen Schillinge wechselte.<sup>15</sup>

Da Münzfälschung und die Ausgabe von Falschmünzen nach der Peinlichen Gerichts- oder Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina = C.C.C.) wegen Majestätsbeleidigung und Betruges am Publikum als schweres Verbrechen galt und mit Feuertod bestraft wurde, wurde der Fall am 12. Mai dem Landvogt Johann Christian Friedrich Heinzelmann (1762–1830) in Meldorf übergeben. Der Gehilfe des Apothekers, Borchers, und der Müller wurden nach Meldorf gebracht und inhaftiert. Ersterer wurde mangels Beweisen bereits wieder am 30. Mai entlassen. Der Apotheker, dem zunächst nichts nachgewiesen werden konnte, blieb bis zu seinem ersten Geständnis am 27. Mai auf freiem Fuß.

In seiner Denunziation wies Kirchspielvogt Maaßen auch daraufhin, dass der Schwager der Struve-Brüder, der seit 1823 in Hamburg lebende, aus Berlin stammende unzüchtige Uhrmacher und Glasarbeiter Jean Chrétien Othon (Bonward/Bouvar) Bramé<sup>16</sup> (\*1799), „der für einen [sic] Tausendkünstler gelte, wahrscheinlich der Verfertiger der falschen Münzen sei.“<sup>17</sup>

Daraufhin wandte sich der Meldorfer Landvogt umgehend an die Hamburger Polizeibehörde.<sup>18</sup> Acht täuschend echt aussehende, aber z.T. mit unrichtiger Stempelkoppelung versehene mecklenburgische Schillingstücke mit den Monogrammen der Herzöge Friedrich II (1756–1785) und Friedrich Franz (1785–1837, 1815 Großherzog) wurden dem Schreiben beigelegt.<sup>19</sup>

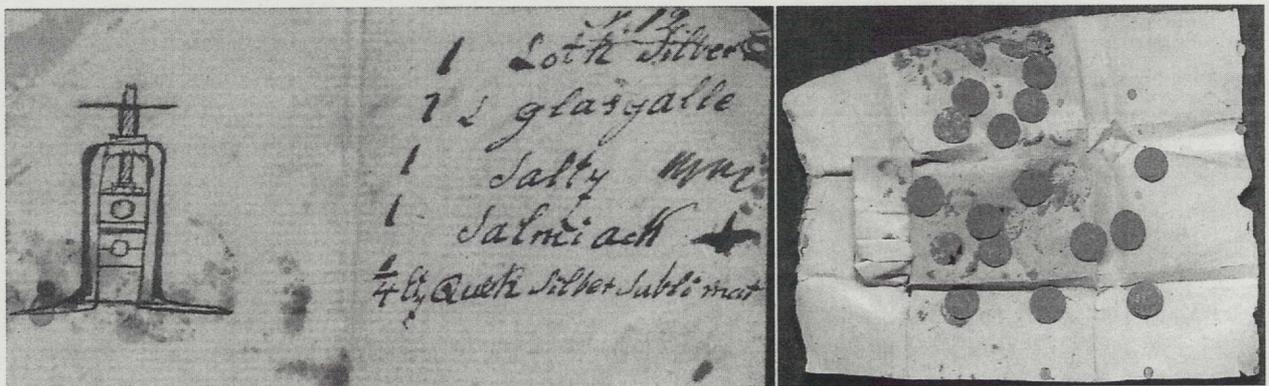


Abb. 2:

Zeichnung einer Spindelpresse mit Rezept für Versilberung sowie Rohlinge aus der Akte Bramé, StA Hbg 331-2\_1827 Nr. 0070

Die Hamburger nahmen sofort die Ermittlungen auf und führten am 19. Mai eine Haussuchung bei Bramé durch. Es wurden keine Falschmünzen gefunden. Dafür wurden aber diverse, verdächtig scheinende Briefe vom Apotheker Struve, eine Tabelle, welche die gangbaren Münzarten mit ihrem jeweiligen Münzfuß auflistete, ein Stück Papier mit der Zeichnung einer Spindelpresse und eine Versilberungs-Rezeptur<sup>20</sup>



Abb. 3: Falsche Schillinge aus der Werkstatt von Bramé, StA Hbg 331-2\_1827 Nr.0070

sowie 38 Stück Platten – größtenteils in der Form eines Schillingstempels – sichergestellt und Bramé festgenommen.<sup>21</sup>

Dieser versicherte zunächst, keine Geschäfte mit Falschgeld gemacht zu haben. Nach dreiwöchiger Untersuchungshaft legte er ein erstes Geständnis ab. Nun behauptete er, dass Falschgeld von einem Steuer- mann (Name und Schiff könne er nicht nennen) erhalten zu haben. Dieser hätte die Uhren, welcher er bei ihm gekauft habe, statt mit großen Münzen mit Tüten voller Schillinge bezahlt. Dass sich Falschmünzen in der Tüte befanden, hätte er erst Tage später bemerkt. Und da er diese nicht in Hamburg habe absetzen wollen, habe er sich entschieden, das Falschgeld zu seinen Schwägern nach Marne zu schicken. Dabei habe er gehofft, dass die Falschmünzen in Dithmarschen unbemerkt im Geldumlauf verschwinden würden.

Auch Carl Friedrich Gotthold Struve stritt zunächst alles ab. Am 27. Mai 1826 gestand er aber dann doch, dass das Falschgeld „durch ihn und aus seiner Apotheke ins Publicum gekommen sei“<sup>22</sup> und dass die Münzen von Bramé kämen. Doch seien es insgesamt nur zwei Sendungen gewesen<sup>23</sup>. Und zwar einmal 100 Mark und das zweite Mal 50 Mark.

Nach längerem Leugnen gestand auch Bramé, dass er das Falschgeld unter Mitwirkung seines Hilfsarbeiters, des Flickschusters Moritz Ramund, der einen Tageslohn von 1 Mark und 8 Schillingen erhielt, selbst hergestellt habe. Und dass er das zum Falschmünzen angebotene kleine „Häuschen am Dammtorwall...“<sup>24</sup> geräumt und die Presse zerstört und verscharrt habe nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass Ermittlungen gegen seinen Schwager in Marne eingeleitet worden waren. Beim Vergraben half ihm, wie sich herausstellte, auch seine Frau, Friederike Christiane Struve (\*1783).

Von Ramund erfuhren die ermittelnden Behörden, dass sein Arbeitgeber die Stempel für die Prägung der

Münzen ebenfalls selbst geschnitten hatte. Und sie erfuhren, dass auf der „primitiven und leistungsschwachen“<sup>25</sup> Spindelpresse 12 Münzen pro Std. hergestellt werden konnten. Wieviel im Laufe der Zeit geprägt worden waren, konnte Ramund allerdings nicht sagen.

Für die Wahl der mecklenburgisch-schwerinischen Schillinge nannte Bramé zwei Gründe: Zum einen erschien dieser ihm am leichtesten fälschbar, zum anderen, weil er als Hamburger Bürger sich durch die Fälschung des hamburgischen Schillings nicht strafbar machen wollte. Letzteres klingt erst einmal ein wenig abstrus. Aber es ist nicht auszuschließen, dass Bramé und evtl. auch Struve Überlegungen anstellten, welche Münze für das Prägen und deren Verbreitung in Dithmarschen am besten geeignet wäre.

So wählte Bramé dann auch ein Nominal, welches wegen seiner Kunstlosigkeit und seiner weiten Verbreitung im nordelbischen Raum bestens geeignet war. Es war eine Münze, die ihren anfänglichen Glanz schnell verlor und eine stumpfe graue Färbung annahm. Schon deshalb wurde sie vielfach und immer wieder gerne bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gefälscht – serienmäßig z.B. in der napoleonischen Zeit, wo die Mecklenburgischen Schillinge in Birmingham geprägt und kistenweise nach Deutschland eingeschmuggelt wurden. Denkbar ist auch, dass Bramé und/oder Struve bewusst Hamburg als Präge-Ort und Dithmarschen als Verteilungs-Ort gewählt haben könnten:

Das reformierte Dithmarscher Landrecht, welches von 1567 bis 1864 Bestand hatte,

... schweigt [nämlich] vom Ausgeben der falschen Münze, bestraft jedoch den Falschmünzer mit Lebensstrafe, ohne Beifügung einer Qualifikation, und bedroht die Münzfälschung nur mit Strafe nach Ermessen des Rechts.<sup>26</sup>

Hinzu kommt, dass nur solche mecklenburgisch-schwerinischen Schillinge für die Fälschung ausge-

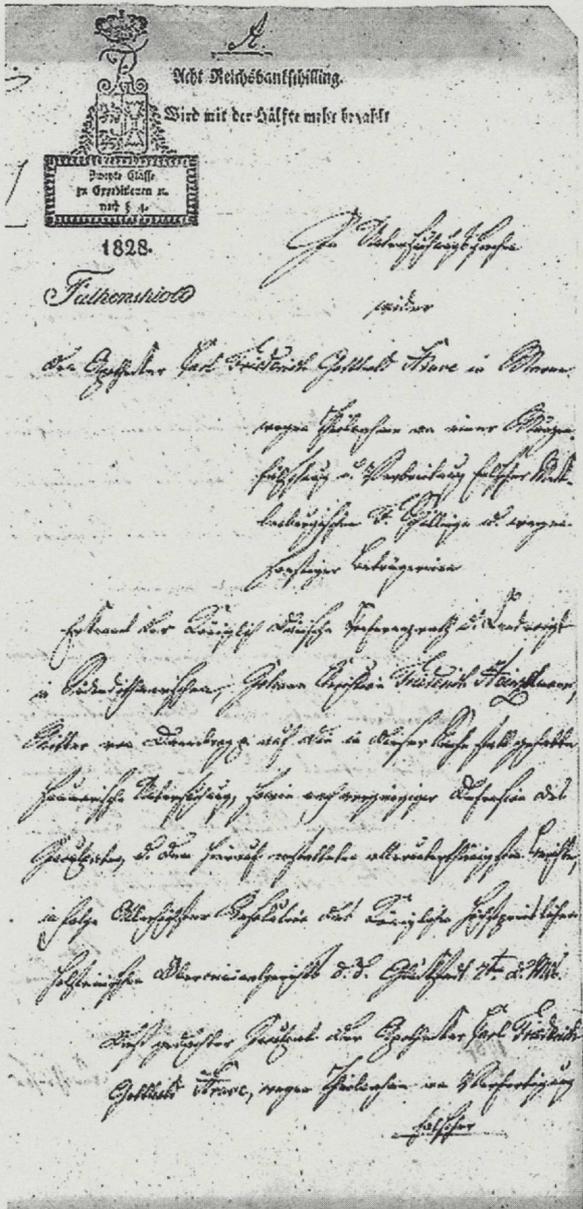


Abb. 4:  
Kopie der Bekanntgabe des Urteils durch den Landvoigt Süderdithmarschens, LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II

wählt wurden, welche der dänische König bereits mehrfach verrufen hatte, d.h. Münzen welche offiziell nicht mehr als Zahlungsmittel genutzt werden durften, weil geringhaltig. Somit – so die Auslegung etlicher damaliger Juristen – „sei keine eigentliche Münzfälschung daran mehr denkbar“<sup>27</sup>. Damit galt die Nachahmung solcher Münzen nicht als Münzverbrechen, sondern hier entschieden „die allgemeinen Strafgesetze über das falsum und zwar mit Analogie über Urkundenfälschung“<sup>28</sup>. Falschmünzer riskierten somit nicht länger die Todesstrafe, wie es u.a. die *Carolina* noch vorsah. Sie konnten, wenn ertappt, je nach wirtschaftlicher Lage mit einer milden Strafe rechnen.

Eine weitere, nicht unerhebliche Rolle bei der Festlegung des Strafmaßes spielte der zunehmende Ein-

fluss der Aufklärung: Obwohl gesetzlich festgeschrieben, wurde die Todesstrafe als eine dem Zeitgeist nicht mehr angemessene, veraltetete Strafe angesehen. Die Strafen für die Münz-Fälschung, die das Hamburger Gericht verhängte, fielen (daher) wie folgt aus: Bramé erhielt 5 Jahre Freiheitsentzug (Mindestmaß für arme Leute), wurde aber nach Ablauf von drei Jahren begnadigt; sein Gehilfe Ramund wurde zu einem Jahr Haft verurteilt; seine Frau musste für ihre Mittäterschaft mit einer vierwöchigen Haft büßen.

Wie der Numismatiker Konrad Schneider in seinem Aufsatz zum Fall Bramé schlussfolgert, dürfte dem Uhrmacher die Fälschertätigkeit „mehr gekostet als eingebracht“ haben<sup>29</sup>: Abgesehen von der Strafe, die er

verbüßen musste, dürften auch der zeitmäßige Aufwand, die Miete für das Häuschen, die Bezahlung des Gehilfen sowie die Materialkosten für Kupferplättchen, Silber, Salz und Weinstein, in keinem Verhältnis zu seinem „Verdienst“ gestanden haben.

Mit dem Apotheker Struve gingen die Richter jedoch wesentlich härter ins Gericht. Da half auch nicht das Argument der Verteidiger, dass

- der eigentliche Urheber/Rädelsführer der Falschmünzerei Bramé gewesen sei und Struve ihm lediglich 100 Mark für den Kauf von Kupferplatten geliehen hätte – er also nicht unmittelbar an der Herstellung beteiligt, ergo nur *co-autor* gewesen sei;
- die Mecklenburgischen Schillinge keine „currente Münze“ in Schleswig-Holstein seien;
- nur 150 Mark an Falschgeld „ins Land gekommen“ (Dithmarschen) seien und
- die falschen Schillinge lauter gute falsche Schillinge seien:

- *Es ist, wie gedacht von Inculpaten ausgesagt und wahr, daß er falsche Mecklenburgische Schillinge, die von seinem Schwager Bramé gefertigt worden sind verbreitet habe, allein alle falschen Schillinge waren nur insofern falsche, als Bramé sie unbefugterweise gemacht hatte, und sie waren nicht von falschem Gehalt, als die ächten Mecklenburgischen Schillinge, und keineswegs die falschen Schillinge, welche in Marne coursirt haben und bei den Acten befindlich sind. Diese falschen Schillinge hat, wiederholt gesagt, der Inculpat weder verbreitet, noch hat derselbe an der Verfertigung eigenen Anteil gehabt ...*
- *Bramé hatte ... gute Schillinge versprochen ... und Inculpat weiß nicht anders, als daß die falschen Schillinge, welche er von Bramé erhalten und wieder ausgegeben, lauter solche gute Schillinge gewesen sind.*<sup>30</sup>

Die Untersuchung einiger Münzen durch den Hamburger Münzmeister und Bankwardein (Münzprüfer) Hans Schierven Knoph ergab jedoch, dass der Silberüberzug der Münze so dünn war, dass die Münze 25% leichter als die Originalmünze war. Und so lässt Struve durch seinen Verteidiger weiter argumentieren:

*... so würde Inculpat sich zum Beweis dessen, daß er die Qualität der von Bramé erhaltenen Schillinge wirklich nicht gekannt, und nicht anders geglaubt hat, als daß diese Schillinge alle von gutem Schrot und Korn wären, darauf berufen können, daß sein Gehülfe Borchard und sein Bursche Altuna die Schillinge ausgegeben haben, ohne eine Schlechtigkeit daran zu bemerken, daß ferner so viele Personen diese Schillinge in gutem Glauben genommen haben...*<sup>31</sup>

Gerade letzteres Argument sollte sich gegen ihn wenden: Der Gutachter des Criminal-Obergerichts zu Glückstadt hält in seiner Schrift dagegen, dass

*... ein falscher, schlechtgemachter, leicht erkennlicher Bankthaler weit weniger gefährlich und daher, nach dem Grunde des Gesetzes, weniger strafbar sey, als die Verfertigung und Verbreitung falscher Schillinge, als die fraglichen, welche so lange sie nicht abgenutzt, dem Anschein und dem Klange nach täuschend, daher auch von vielen hingenommen, und zum Theil, erst nach erfolgter Bekanntmachung entdeckt sind.*

So wurde der Apotheker zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Allerdings bezog sich das Strafmaß nicht allein auf das Münzvergehen (Teilnahme an einer Münzfälschung und Verbreitung falscher Mecklenburgischer Schillinge). Vielmehr wurde er auch wegen Verstoßes gegen die Apothekerordnung (1819 und 1820 war er bereits wegen unbefugter Zubereitung und Abgabe von Brechpulver ohne ärztliche Verordnung verwahrt worden und musste eine Geldbuße zahlen) und Betrügereien (Fälschung von Rezepten und Rechnungen, welche er als ausstehende Forderung bei zwei Konkursverfahren einreichte) verurteilt. Zudem wurde ihm das Apothekerprivileg entzogen und die Verwaltung seiner Apotheke und seines Vermögens einem gerichtlich bestellten Administrator (hier Kirchspielvogt) übergeben.

Alle Gnadengesuche seitens der Familie wurden abgelehnt. Da half weder der Einwand, dass der Apotheker noch fünf unmündige und mutterlose Kinder (der Älteste war bei seiner Verhaftung gerade mal 11 Jahre alt) zu versorgen hatte, noch der Hinweis, dass die Familie im Grunde eine achtbare Familie sei, die „einige Jahre in Ehren und Ansehen in Holstein gelebt“ hatte; der Großvater Professor in Kiel gewesen war und „mit seiner Durchlaucht dem Großfürsten, nachherigem Kaiser Peter III, als Leibmedikus nach St. Petersburg“ gereist und dort bei Unruhen den Tod gefunden hatte; und dass der Vater ein würdiger „und den Armen stets mildtätiger Arzt in Oldenburg in Holstein gewesen war.“<sup>32</sup> Vor vollständiger Verbüßung seiner Strafe starb der Apotheker 1835 im Zucht- und Tollhaus in Glückstadt.

Allein Caspar Paul Friedrich Ernst Struve, der Müller, kam glimpflich davon. Im Verlauf des Prozesses blieb er standhaft bei seiner Aussage, er können falsche Münzen nicht von echten unterscheiden; und dass er „vor der Haussuchung bei ihm [am 10. Mai], wo sich ergeben, daß er falsches Geld gehabt, von solchem Besitz falschen Geldes keine Wissenschaft gehabt“.<sup>33</sup>

Er wurde, weil er auf Bitten seines Bruders nach den Ereignissen am 10. Mai seinen Knecht mit einem

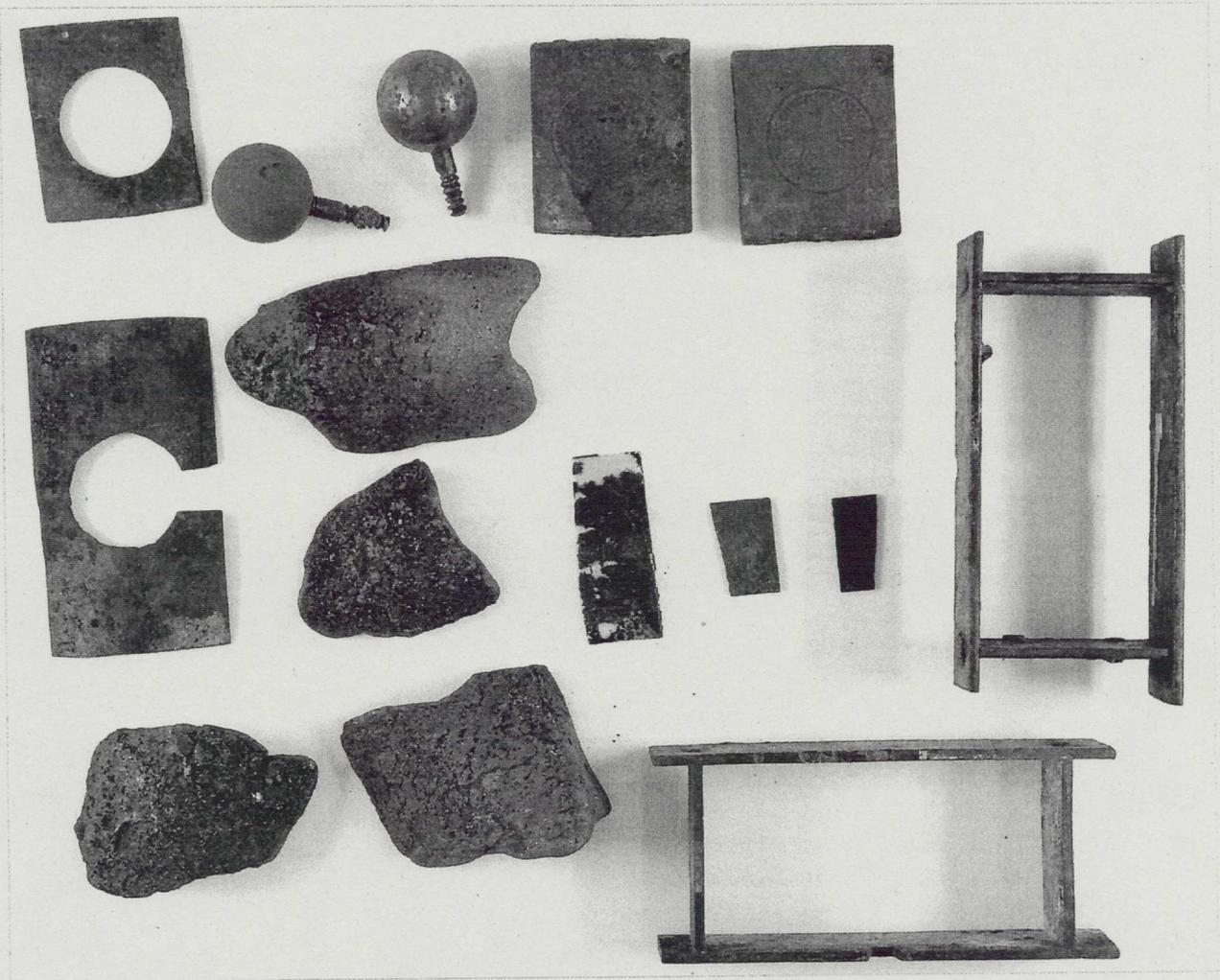


Abb. 5:  
„Geräte eines Falschmünzers“, Foto Dithmarscher Landesmuseum

an Bramé adressierten Warnbrief nach Hamburg geschickt hatte, lediglich als jemand, der das Verbrechen durch sein Handeln begünstigt hatte, zu 4-mal 5-tägiger Haft bei Wasser und Brot und zur Begleichung seiner Untersuchungskosten verurteilt. Als Begründung gab der Richter an: „Einfalt kann man nicht bestrafen“.<sup>34</sup> Mit seiner vom 12. Mai bis zum 7. August 1826 dauernden Inhaftierung in Meldorf war die Strafe abgeolten.

Es sollte aber nicht das letzte Mal sein, dass Müller Struve den Behörden auffiel. Er machte sich zwar nicht mehr strafbar, aber seine Mühle wurde ein wenig zu oft vom „Dithmarscher Gewitter“<sup>35</sup> getroffen: Das erste Mal brannte die Mühle noch vor der Falschmünzgeschichte 1820 vollständig ab. Da Struve sich zu dieser Zeit zwecks einer militärischen Übung in Glückstadt aufhielt, wurde keine Brandstiftung angenommen. Die Brandversicherung kam für den Schaden in Höhe von 3.392 Reichsbanktalern auf.

Danach folgten drei weitere Brände, welche auffällige Parallelen aufweisen sollten: Immer betraf der

Brandherd ausgesuchte Teile der Mühle, die repariert bzw. ersetzt werden mussten. Auch der Schaden des 2. und 3. Brandes, 1822 und 1830, wurde von der Brandkasse ersetzt. Beim 4. Brand 1839 wurde der Branddirektor jedoch misstrauisch und weigert sich, der Forderung nach Schadensersatz für einen angekokelten Balken nachzukommen. Der Fall wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Vier Jahre später versuchte Struve sein Anwesen und seine Mühle zu verkaufen. 1850 findet sich endlich ein Käufer.<sup>36</sup> Sein weiteres Leben verbringt er in den USA bei seinen Söhnen Ernst Heinrich und Carl Struve.

### Die Hintergründe

Angesichts der Tatsache, dass Münzen in der Regel nur von Menschen gefälscht wurden, die sich in wirtschaftlicher Not befanden, stellt sich bei der Struve/Bramé-Familie die Frage, was sie dazu veranlasst haben könnte, sich auf das Fälschen bzw. den Umlauf

von Falschmünzen einzulassen und somit schlimmstenfalls die Todesstrafe zu riskieren. Schlüssige und eindeutige Aussagen über die Motive der Angeklagten sind in den Kriminalakten nicht zu finden. Dennoch gibt es hier und da Anhaltspunkte, die die Beweggründe erahnen lassen.

Bramé selbst sagt aus, dass Geldmangel ihn zu dieser Tat verleitet hätte.<sup>37</sup> Was der Grund für diesen Geldmangel war, wird allerdings nicht deutlich. Die Aussage seiner Frau, er führe einen „liederlichen Lebenswandel“, deutet jedoch daraufhin, dass der „Tausendkünstler“ es mit den Gesetzen und bürgerlichen Konventionen nicht zu genau nahm. Dies mag seine „spezielle Art“ gewesen sein, durch eine Zeit gesellschaftlichen Umbruchs und ökonomischer Schwierigkeiten zu kommen.

Grund zur allgemeinen Klage über die wirtschaftliche Lage hatte nach den Napoleonischen Kriegen (1800–1814) fast jeder. Obwohl die eigentlichen Kriegshandlungen Schleswig-Holstein erst Ende 1813 erreichten, waren bereits in den Jahren davor Kapital-, Einkommen-, Grund-, Gebäude- und außerordentliche Pflugsteuern kontinuierlich gestiegen und trugen zu einer anhaltenden Krise bei, die in der Landwirtschaft bis in die späten 20er Jahre des 19. Jahrhunderts andauern sollte.

Der dänische Staatsbankrott von 1813, welcher u.a. eine zusätzliche Abgabe von 6% auf den Wert des Grundeigentums zur Folge hatte, der Einzug des Silbergeldes<sup>38</sup>; der harte Kosakenwinter 1813/14<sup>39</sup> mit seinem Einquartierungs- und Verpflegungszwang; die Sturmflut von Februar 1825; und das englische Korneinführungsverbot (1815–1842) mit dem damit einhergehenden Preisverfall, taten ihr Übriges:

*Die Zahl der Konkurse wuchs; wer Bargeld hatte, konnte sich für geringe Summe – man sagte wohl für ein Pfund Tabak – einen Marschhof kaufen; ehemals wohlhabende Bauern kamen an den Bettelstab, wenn sie nicht einen Gläubiger fanden, der ihnen Geld für die Abgaben borgte.<sup>40</sup>*

Der ohnehin schon schlechte Ruf der Kirchspielvögte, deren „eigenartige Stellung“ Justiz, Polizei, Verwaltung und Steuererhebung in einer Hand vereinigte, wurde durch die miserable Situation nicht besser. Undurchsichtige Praktiken bezüglich der Steuerhebesätze, Missbrauch von Kirchspielgeldern für eigene Zwecke sowie eine konfuse Rechnungsführung, belasteten die Bewohner der Gemeinden nur noch mehr. In einer weit über Dithmarschen hinaus bekannten Predigt brachte der sozial engagierte Theologe Claus Harms (1778–1855) die fragwürdigen Verwaltungsmethoden 1814 auf die Formel „Der Krieg nach dem Krieg“.

Was nun die konkrete Situation der privilegierten Apotheker betraf, so gab es auch hier Vieles zu beklagen: Allem voran standen die hohen Unkosten, die beim Erwerb einer königlich privilegierten Apotheke anfielen: Neben Haus- und Grunderwerb sowie der Anschaffung der vorgeschriebenen Ausstattung, waren „Recognitionsgebühren“ für das Apotheken-Privileg an die akademische Quästur in Kiel (CAU) zu entrichten. Bei Übernahme einer bereits bestehenden Apotheke (inkl. des Apothekerprivilegs) betrug die Sätze für die Übertragung des Privilegs 1838 zwischen 200 bis 300 Reichstalern ( $\approx 6$  Arbeitspferde).<sup>41</sup>

All das Geld musste aufgebracht werden. In der Regel wurde daher Fremdkapital aufgenommen, das mit 5% verzinst wurde.<sup>42</sup> Darlehensverträge wurden in Schleswig-Holstein Courant Talern oder Reichsbanktalern abgeschlossen. Sie mussten in den genannten Silbermünzen abbezahlt werden, obwohl das offizielle Zahlungsmittel das immer mehr an Wert verlierende dänische Papiergeld war.

Mit dem Erwerb des Privilegs erkaufte ein Apotheker zwar eine Reihe exklusiver Rechte, doch waren diese in der Realität nicht immer durchsetzbar: So rivalisierte er mit Materialisten und Gewürzhändler, u.a. beim Verkauf von Gewürzen, Kakaobohnen, Kaffeebohnen, Kardamom, Rosenwasser und Weinessig. Und diejenigen, die sich einen Besuch beim Arzt nicht leisten konnten um ein Rezept für die Apotheke zu erhalten, griffen natürlich nach wie vor auf die angebotenen „Arzneimittel“ von Kräuterfrauen etc. zurück.

Auch die Armenkasse suchte die hohen Kosten für Arzneimittel, die nur in der Apotheke gekauft werden durften, auf krummen Wegen zu vermeiden:

*Die Ärmern wurden von dem Armencollegio an einen Apotheker in Friedrichstadt gewiesen, welcher ihnen die Medicin und Verhaltensregeln gab; allein weil diese Cur so theuer, äußerte einmal im versammelten Armencollegio ein Mitglied: In Süderdithmarschen fände sich ja ein Prediger, der solche Kranke [am Marschenfieber leidende] curirte, sie würden von nah und fern zu ihm gebracht, und der soll diese Cur auf eine ganz wohlfeile Art beschaffen.*

Und diesen Prediger suchte der bereits genannte und noch bis 1816 in Lunden als Diakon tätige Claus Harms dann auch auf:

*Ich reiste hin zu diesem Prediger, Müller in Brunsbüttel, nahm einige Stunden Unterricht bei ihm; eine kleine Tonne mit Medicinalien, die sich im großen Vorrath bei ihm fanden, wurde mir nachgeschickt, und ich fing mein Doctoriren in Lunden an; mit dem Recepte von ihm versehen, konnte ich nachher auch aus jeder Apotheke die einzelnen Medicamente verschreiben.<sup>43</sup>*

2

Kirchliche Amtsträger konnten demnach ebenso zu den Konkurrenten privilegierter Apotheker gehören.

Trotz aller zugestandenen Privilegien hatten Apotheker daher oft ums Überleben zu kämpfen. Beim Apotheker Struve scheint dieses aber nicht der Fall gewesen zu sein. Er selbst sprach in einem seiner Verhöre davon, dass „er durch seine Apotheke ohne Nahrungssorgen leben kann.“<sup>44</sup>

Dessen ungeachtet mussten wohl zusätzliche Einnahmequellen generiert werden, um die noch offenen Kredite (bei seiner Verhaftung beliefen sich die Schulden, die auf der Apotheke lasteten, laut eigenen Angaben noch auf ca. 8.498 Mark) zu tilgen.<sup>45</sup> Eine Einnahmequelle war offenbar der private Geldverleih, der mit 5% und mehr verzinst wurde. Wie der Kriminalakte zu entnehmen ist, standen auf jeden Fall Familienmitglieder in der Schuld des Apothekers: So hatte er seinem Bruder, dem Müller, „zur Abbezahlung der Mühle“ Geld geliehen. 1828 schuldete dieser ihm noch ca. 10.000 bis 12.000 Mark.<sup>46</sup>

Seiner Schwester lieh er zusammen mit seinem Bruder 1822 ebenfalls 3.000 Mark Courant. Dafür verlangten sie 5% Zinsen. Des Weiteren stellte er 1826 eine Obligation in Höhe von 2.000 Mark grob Courant aus, damit die Schwester die angefallenen Untersuchungskosten der Hamburger Polizei bezahlen konnte.<sup>47</sup>

Sein Schwager Bramé erhielt ebenfalls wiederholte Male Geld von ihm, allerdings wohl nur, um damit die offenstehenden Rechnungen des Apothekers in Hamburg zu begleichen. Einen Teil der ihm anvertrauten Gelder behielt dieser – seine Frau bescheinigt ihm vor Gericht einen „liederlichen Lebenswandel“ – jedoch oft für sich selbst. Und hier – so die Argumentation sowohl von Struve als auch von Bramé – lagen auch die Gründe für die Falschmünzerei: Der eine wollte seine Schulden beim Schwager mit dem selbstgemünzten Falschgeld abtragen, der andere wollte sein Geld wiedersehen und ließ sich auf die Annahme von falschen Schillingen und deren Verbreitung ein.<sup>48</sup>

Ob das stimmt sei dahingestellt. Die Kriminalakte Struve vermittelt jedenfalls den Eindruck, dass das Prägen und die Verbreitung von Falschmünzen eine „Geschäftsidee“ gewesen war, welche Bramé seinem Schwager Ostern 1826 unterbreitete und welche bei einem Ritt von Hamburg nach Wandsbek näher besprochen wurde. Immerhin lieh Struve Bramé 100 Mark für den Kauf von Kupferplatten.

Die andere Methode, die der Apotheker Struve anwandte um zusätzliche Einnahmen zu generieren, war die Fälschung von Rechnungen samt den dazugehörigen Rezepten, welche seine offenstehenden Forderungen bei Konkursen um ein Vielfaches erhöhten. Zwei dieser Fälle wurden aktenkundig. Al-

lerdings bekannte der Apotheker sich nur in einem Fall schuldig: Hier zahlte er nach vorheriger Absprache dem Schuldner, Peter Haak, auch noch 10 Reichsmark, nachdem dieser beim Konkursverfahren die erhöhte Forderung des Apothekers anerkannt hatte.<sup>49</sup>

Wie es aussieht, scheint der Apotheker Struve, wie viele seiner Zeitgenossen, gerne mal geltende Gesetze ignoriert, mit Geld spekuliert und auch mal „trickreich“ Einnahmen generiert zu haben. Kam er für die unerlaubte Abgabe von Medikamenten zunächst noch mit Geldstrafen davon, so brachte die Verbreitung von Falschmünzen das Fass zum Überlaufen: Man sah ihn in Dithmarschen fortan als für das „Publicum gefährlich“ an:

Peter Haak, der sich ebenfalls vor Gericht verantworten musste, bezeichnete Struve als „schlaun“ und „verschlagenen“ Mann, der die „Einfalt“ der Menschen für sich zu nutzen wusste.<sup>50</sup> Der Gutachter des Obergerichts in Glückstadt wiederum folgerte, dass die von ihm studierten Akten vermitteln, dass der Apotheker „ein durchaus moralisch schlechter und verderbter Mensch“ sei. Nähere Erläuterungen fehlen allerdings.

Struve war offensichtlich aber auch ein unbequemer Zeitgenosse, welcher sowohl manch einem Märrer als auch manchem königlichen Beamten zu schaffen machte: So sprach sich der Kirchspielvogt Maaßen, dem nach der Verurteilung des Apothekers qua Amt die gerichtliche Verwaltung des Vermögens oblag, in einer Stellungnahme zum Antrag Struves, wieder frei über sein Vermögen – und somit auch über seine Apotheke – verfügen zu dürfen, mit folgender Begründung gegen das Ansinnen aus:

*Bey dem bekannten sparenden Calcül und bey der Unredlichkeit und der Sucht, Schätze zu sammeln, welche ihn einig und allein ins Verderben gestürzt hat<sup>51</sup>, stünde... sehr zu befürchten, [dass Struve] auf die eine oder andere Weise in die [Zwangs-] Verwaltung eindringen und nicht bloß möglicher sondern höchst wahrscheinlicher Weise auf dieselbe zum Nachteil des Publicums inflorieren würde.<sup>52</sup>*

Grund für letzteres Argument war die Tatsache, dass Struve aus dem Gefängnis heraus verlangte, dass dem amtlich bestellten Provisor und dem Gehilfen das Honorar, welches ihnen vom Vermögensverwalter zugestanden worden war, gekürzt wird. Dessen nicht genug, stellte Struve kurzerhand auch einen eigenen Kassenkontrolleur ein und griff somit in die Arbeit des Kirchspielvogtes ein.

Damit zeigte er ein nicht ganz unbegründetes Misstrauen. Beschwerden über den Kirchspielvogt wegen Überschreitung der Steuersätze und willkürlicher Einziehung derselben waren nicht unüblich: So sollte



Abb. 6:  
Prägestempelpaar (links Wappen, rechts springendes Ross), Fotos Dithmarscher Landesmuseum

die dänische Regierung in den Jahren 1833–1838 wiederholt ein Verzeichnis der von Maaßen verlangten Gebühren fordern.<sup>53</sup>

Dieses Verzeichnis verdeutlicht auch, dass der Kirchspielvogt so manch eine Einkunft – auch längerfristige – dem Fall Struve verdankte: Neben der oben erwähnten Vermögenverwaltung berechnete er u.a. auch Gebühren für die Zeugenverhöre und deren Verteidigung, die Verhaftung und die Haussuchung, die Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlungen und nicht zuletzt auch für die Ober-Vormundschaft der Kinder. – Und jegliche Art von Einkommen dürften er sowie Johann Anton Müllenhoff und der Landesgevollmächtigte Albrecht bitter nötig gehabt haben, denn im Februar 1825 mussten sie ca. 90.000 Mark dem Meer opfern: Die schwerste Sturmflut des 19. Jh. machte innerhalb von nur 3 Tagen ihre Investitionen in den Deichbau und die Urbarmachung im Bereich des späteren Dieksanderkooges zunichte.<sup>54</sup>

Einwände gegen den Antrag Struves brachten jedoch auch die bestellten Vormünder seiner Kinder, die „braven und wichtigen Leute“<sup>55</sup> Johann Henning Hermann Sievers (der Schwager des Vorbesitzers der Sonnenapotheke und einer der Kaufleute, welche den Apotheker angezeigt hatten), sowie Johann Anton Müllenhoff an. Sie drohten, ohne Gründe zu benennen, ihr Amt niederzulegen, falls Struve wieder über sein Vermögen verfügen würde.<sup>56</sup>

Doch verärgerte Struve nicht nur die Marner. Der Nachweis seiner Verteidiger, dass bei den Untersuchungen gegen ihn sowohl dem Kirchspielvogt als auch dem Landvogt Verfahrens- und Ermittlungsfehler (Formfehler) unterlaufen waren, dürfte die an Untertänigkeit gewohnten Beamten alles andere als erfreut haben:

So sah sich z.B. die höchste richterliche Instanz Süderdithmarschens, der Landvogt und Königlich-Dänische Konferenzrat Heinzelmann, Ritter des Dannebrog-Ordens, genötigt, zu erklären, warum er nicht unmittelbar, wie vorgeschrieben, ein Protokoll über Struves Verhaftung und Vernehmung am 27. Mai 1826 im Hause des Landvogtes in Meldorf verfassen ließ. Seine Begründung lautete:

*Als Inculpat mit dem Kirchspielvogt und dem Aktuar... in Meldorf angekommen sey, habe [er], der damals krank gewesen sei, [Struve] sogleich in sein Krankenzimmer führen lassen, wo derselbe sein in Marne abgelegtes Bekenntnis sofort unaufgefordert wiederholt, unter der Bitte um eine Milderung seines Schicksals. Ein heftiger Blitz sey grade während dieser Augenblicke ganz in der Nähe in eine Mühle geschlagen, welche sofort in hellen Flammen gestanden. Darauf sey die sofortige Aufnahme eines förmlichen Protokolls verhindert...<sup>57</sup>*

4

Letztendlich hat Struve seine Gaunereien mit seiner Freiheit und schließlich mit seinem Leben bezahlt. Sein Vermögen blieb seinen fünf Kindern jedoch erhalten. Die Apotheke wurde laut Angaben in der *Chronik des Landes Dithmarschen* 1829 gewinnbringend für 71.000 Mark verkauft.<sup>58</sup> Mit Ausnahme des ältesten Sohnes, Adolf Wilhelm August, der weiterhin im Christianeum in Altona zur Schule ging<sup>59</sup>, blieben die anderen Kinder in Marne und Umgebung wohnen.

Die 1819 geborene Johanna Frederike kam als „Mündel, welches vom eigenen Vermögen lebt“ im Haushalt von Johann Anton Müllenhoff unter; die 1823 geborene Charlotte Luise lebte als Kostgängerin, die „eigenes Vermögen hat“ bei der Gastwirtin Christina Margaretha Sievers; der 1821 geborene Hinrich August Christoph wohnte als Kostgänger, welcher „eigenes Vermögen hat“ weiterhin im vormals elterlichen Hause beim Apotheker Balthasar Jessen;<sup>60</sup> und die 1817 geborene Wilhelmina Charlotte lebte als Schülerin und Kostgängerin im Mädchen-Pensionat Christiany in Brunsbüttel.<sup>61</sup>

Geächtet wurden die Struve-Kinder demzufolge nicht. Und angesichts der Tatsache, dass nur mit dem Apotheker (und nicht mit seinem Bruder dem Müller) hart ins Gericht gegangen wurde, stellt sich die Frage, ob hierbei nicht auch ein wie immer gearteter Privatkrieg – Vetternwirtschaft nicht auszuschließen – eine Rolle gespielt haben könnte. Die noch vorhandenen Unterlagen in der Kriminalakte Struve – es fehlen leider alle Dithmarscher Untersuchungsprotokolle – geben jedenfalls keinen expliziten Hinweis darauf.

Ferner fehlt in der Kriminalakte jeglicher Hinweis auf die im Dithmarscher Landesmuseum befindlichen und von der Meldorfer Büttelei 1876 dem Museum überlassenen „Geräte eines Falschmünzers“ (Prägestempelpaar, verschlackte Graphittiegel-Stücke<sup>62</sup> und andere Kleinteile). Wie dem Begleitschreiben zu entnehmen ist, wurden diese dem Fall zugeordnet.

Anders sieht die Sache bei den im Schreiben erwähnten falschen Münzen aus. Sie sollen dem Museum bereits vor Abgabe der „Geräte“ überlassen worden sein. Diese, von den Behörden einbehaltenen falschen Schillinge, werden mehrfach in der Struve-Akte erwähnt. Es sollen 684 Münzen gewesen sein. Sie sind nicht auffindbar.

Ein Rätsel bleibt auch, was es mit dem schlecht gearbeiteten Prägestempelpaar für einen Braunschweig-Calenberg-Hannoverschen 2/3 Silber-Taler von 1692<sup>63</sup> auf sich hat. Zu beachten ist hier das Münz-Motto des Kurfürsten Ernst-August von Braunschweig-Lüneburg (1629–1698):

SOLA BONA QUAE HONESTA  
„Nur gut (ist), was ehrenhaft (ist)“

#### Anmerkungen

- 1 Im Zeitraum von 1794–1818 betrug der durchschnittliche Preis für ein Arbeitspferd 41 Reichstaler. Vgl. Waschinski, Emil: *Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226–1864*, Bd.1 *Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins*, Bd. 26. Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (Hg.). Karl Wachholtz Verlag, Neumünster 1952, Anhang B, Tabelle 8
- 2 Bargstädt, Hans Richard: *Die Vorfahren der Geschwister Bargstädt. Ahnenlisten und Biographien in Kurzfassung*. 2. Erweiterte und bebilderte Auflage. 2002, S. 87
- 3 Petersen, Hans-Peter und Scherreihs, Sandra: *Mühlengeschichte Dithmarschens*. Verein für Dithmarscher Landeskunde e.V. (Hg.). Boyens Buchverlag. Heide 2006, S. 80ff
- 4 Bargstädt 2002, S. 62
- 5 Rakwitz, Martin (Hg.): *Kieler Tagebücher: Aus dem Vormärz der schleswig-holsteinischen Erhebung*. (*Tagebuch von Rudolf Hartmann*). Boyens Buchverlag, 2008
- 6 Prühs, Ernst-Günther (Hg.): *Die Eutiner Literarische Gesellschaft: Festschrift zum 200jährigen Bestehen*. Bd. 9 von *Eutiner Forschungen*. Eutiner Landesbibliothek 2004, S. 24–25
- 7 Einerseits wurde Matthissen wegen seiner Geschicklichkeit Rechtsstreitigkeiten zu schlichten vom Landvogt gelobt, andererseits hinterließ er bei seinem plötzlichen Tod ein Loch von 27.000 Mark in der Kirchspielkasse. Vgl. Hansen, Reimer: *Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Marne*. L. Altmüller. Marne: 1927, S. 75
- 8 Alberti, Eduard (Hg.) *Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen und Eutinischen Schriftsteller von 1829 bis Mitte 1866*. Maack's Verlag. Kiel 1868, Bd. 2, S. 38–39;
- 9 Die umfangreichen Akten des Kriminalfalles sind im Bestand des Staatsarchivs Hamburg (StaHbg 331-2\_1827 Nr. 0070) und des Landesarchivs Schleswig-Holstein (LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II) zu finden.
- 10 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 1–2
- 11 Der Schilling war die Hauptkleinmünze. Bis zur Einführung der neuen deutschen Mark 1874 konnte sowohl mit Courantgeld (Mark, Schilling, ½Schilling oder Sechsling, ¼ Schilling oder Dreiling, 8 Schilling), mit dänischem Geld (Reichbanktaler, Spezies, Mark, Reichsbankschilling), preußischen Talern und mecklenburgischen Schillingen gezahlt werden.
- 12 Es war ein viel beklagtes Übel, dass in den Tüten, die 480 Schilling-Münzen im Wert von 10 Talern enthielten, immer wieder falsche mecklenburgische Schillinge zu finden waren.
- 13 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 3–4;
- 14 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 5 und S. 8–9
- 15 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 11–12, 24–25 und 39–41
- 16 Bramé war der uneheliche Sohn des Berliner Goldschmiedes und Amtsmeisters Christian Ulrich Brame (Brahme) und der Hugenottin Judith Bouvar (Bouvard, geb. 1764). Brahme und Bouvar hatten noch zwei weitere uneheliche Söhne: Auguste Guillaume Bouvar (\*1795) und Chrétien Frédéric Adolphe Bouvar (\*1797).

- 17 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 6
- 18 Staatsarchiv Hamburg (StA Hbg) 331-2\_1827 Nr. 0070 Johann Christian Bramé und Moritz Ramund: Herstellung von mecklenburgischen Schillingstücken – Landvogtei an Polizeibehörde, 1826, V 14
- 19 Von den acht Münzen befinden sich noch vier mit den Jahreszahlen 1767, 1768 und 1802(2) in der Münz- und Medaillensammlung des Staatsarchiv Hamburg.
- 20 Ich danke Herrn Rolf Laufkoetter und Herrn Dr. Konrad Schneider für den Hinweis, dass es sich hier um eine Rezeptur für das Versilbern von Messing handelt. Münzen aus Messing sahen dann aus, als wären sie aus Silber – zumindest bis die dünne Silberschicht abgerieben war.
- 21 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 44–45
- 22 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 51–52
- 23 StA Hbg, 331-2\_1827 Nr. 0070 – Landvogtei Süderdithmarschen an Polizeibehörde, 1826, V 28
- 24 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 66
- 25 Beurteilung des Hamburger Münzmeisters und Bankwardein H. Schierven Knoph, welchem das ausgegrabene Werkzeug zur Begutachtung vorgelegt worden waren. Vgl. StA Hbg, 331-2\_1827 Nr. 0070, 1826 X 25
- 26 von Schirach, Carl: Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Criminal=Rechts und Processes. Johann Friedrich Hammerich. Altona 1829 Bd. 2, S. 212
- 27 Ders. 1829 Bd. 2, S. 205
- 28 E. L. Weigand (Hg.): Erörterungen der wichtigsten Lehren des Kriminal-Rechts. In Zusätzen zu Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts. Franz Heinrich Kähler. Stuttgart 1836, S. 195
- 29 Schneider, Konrad: „Untersuchungen zum Umlauf mecklenburg-schwerinischer Kurantschillinge in Hamburg und Umgebung im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Reichswährung“. In: Baltische Studien, Bd. N.F. 72, 1986, S. 91–103
- 30 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 212–213
- 31 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 216
- 32 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Bittschrift des Bruders, Friedrich August Struve, an den dänischen König vom 12. Januar 1828
- 33 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Prozessgeschichte
- 34 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Gutachten vom August 1827
- 35 Zu den Brandstiftungen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts siehe Müller, Rüdiger. „Dithmarscher Gewitter – Brandstifterunwesen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts“. In: Geschichte Dithmarschens 1559–1918. Verein für Dithmarscher Landeskunde (Hg.). Boyens Medien. Heide 2014, S. 88–92
- 36 Petersen, Hans-Peter und Scherreiks, Sandra 2006, S. 80–83
- 37 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 65
- 38 Anstelle des Silbergeldes wurde Papiergeld ausgeteilt, welches aber rapide seinen Wert verlor.
- 39 Kienitz, Dieter. Der Kosakenwinter in Schleswig-Holstein 1813/14. Boyens, Heide 2000
- 40 1816 kostete eine Tonne Roggen um die 20 Mark; 1823 nur noch 3½Mark. Vgl. Hansen, Reimer 1927, S. 67
- 41 Johannsen, Maike. Die alte Apotheke und ihr Heilkräutergarten. Ellert & Richter. Hamburg 1996, S. 21
- 42 Darlehensgeber konnten bis zur Etablierung von Sparkassen u.a. Privatleute, Kirchspielvögte, Kirchen und Pastoren sein.
- 43 Harms, Claus: Lebensbeschreibungen. Verfasset von ihm selber. Akademische Buchhandlung, Kiel 1851, S. 100
- 44 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 214
- 45 Hinweise auf die Kreditgeber der Struve-Brüder finden sich in den Unterlagen der Kriminalakte leider nicht.
- 46 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Brief vom Landvogt Heinzelmann an den König vom 7. Febr. 1828
- 47 StA Hbg, 331-2\_1827 Nr. 0070 – Schuldschein und Obligation
- 48 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Defensionschrift des Verteidigers Paulsen, S. 51–52; mit einer Ausnahme werden auch im Falle des Müllers die anderen Kreditgeber nicht genannt.
- 49 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Prozessgeschichte
- 50 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Prozessgeschichte
- 51 Wie diese Bemerkung zu verstehen ist, erschließt sich aus der Kriminalakte leider nicht.
- 52 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Schreiben vom Kirchspielvogt Maaßen and die Landvogtei vom 7. Nov. 1827
- 53 Hansen, Reimer 1927, S. 78
- 54 Hanssen, J. und Wolf, H. Chronik des Landes Dithmarschen. Langhoff, 1833, S. 127–129
- 55 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Schreiben des Landvogtes Heinzelmann an den dänischen König vom 5. Feb. 1828
- 56 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Schreiben von Sievers und Müllenhoff vom 6. Nov. 1827
- 57 LAS Abt. 65.2. Nr. 272 II – Prozessgeschichte
- 58 Hanssen, J. und H. Wolf, H.: Chronik des Landes Dithmarschen. Langhoff. 1833, S. 37
- 59 Bargstädt 2002, S. 88
- 60 Arbeitskreis Volkszahl-Register, Volkszählung Marne von 1835 – <http://www.akvz.de>
- 61 Bargstädt 2002, S. 87
- 62 Ich danke Herrn Dr. Konrad Schneider und Herrn Dr. H.D. Wrede für die Begutachtung und Zuordnung des Prägestempels; Herrn Dr. Volker Arnold für die Zuordnung der „Klumpen“, die sich als verglühte, aufgeblähte und verschlackte Scherben eines oder mehrerer Gusstiegel aus Graphitton, erwiesen.
- 63 Diese Silbermünze war bis weit in das 19. Jahrhundert hinein – besonders aber in Norddeutschland – im Umlauf.

Autorin:

Brigita Rohdewohld, M.A, geboren in Brasilien und aufgewachsen in Hamburg, studierte Lateinamerikanistik, Altamerikanistik und Geschichte in San Diego, U.S. A. und Berlin. Nach mehrjähriger Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Romanische Philologie der FU-Berlin, arbeitete sie 10 Jahre als freie Mitarbeiterin beim DAAD und der GIZ (Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) in Asien. Seit 2010 lebt sie in Meldorf, wo sie u.a. ehrenamtlich für das bzw. im Dithmarscher Landesmuseum tätig ist.